

UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG

**SCHÖNKIRCHNER KIES Kiesgewinnungs- u. verwer-
tungsgesellschaft m.b.H.,**

**Erweiterung Kiesgewinnung und Bodenaushubdeponie
Gstössrieden**

**TEILGUTACHTEN 14
VERKEHRSTECHNIK**

Verfasser:

DI Helmuth Merbaur

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU4, UVP- Behörde, RU4-U-737 Be-
arbeitungszeitraum: von Juni 2015 bis Oktober 2016

1. Einleitung:

Beschreibung des Vorhabens

Die Genehmigungswerberin, die Schönkirchner Kies Kiesgewinnungs- und verwertungs Ges.m.b.H., Zuckermantelhof 88, 2241 Schönkirchen, plant die obertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe in den Abbaugebieten „Hannah I“ + „Hannah II“, „Sophia I“, „Elisabeth I“, „Weg 706“ und damit zusammenhängend geringfügig auf Teilflächen von „Isabel I“ und „Stephanie I“ sowie anschließende Wiederverfüllung mit Bodenaushub sowie Neben- und Bergbauanlagen.

Zweck des Vorhabens:

- Gewinnung von Sand und Kies bis zur Unterkante des abbauwürdigen Rohstoffs (zumindest bis rd. 150,00 m über Adria)
- Aufhöhung des Grundwasserbereiches mit ortseigenem Abraum bis 1 m über HGW
- Nutzung des entstandenen Hohlraumes als Bodenaushubdeponie und Wiederherstellung der ursprünglichen Geländemorphologie
- Errichtung und Betrieb der für die o.a. Vorhaben notwendigen Bergbau/Anlagen

Bestandteile des Vorhabens

A) Kiesgewinnung

Gegenstand des Gewinnungsbetriebsplanes ist die Fortführung der derzeitigen Gewinnungstätigkeit in den zuletzt mit UVP-Bescheid bewilligten Abbaugebieten „Edith I“, „Isabel I“ und „Stephanie I“ durch Trocken- und Nassabbau bis zur Unterkante des abbauwürdigen Kiesel mit anschließender Verfüllung des Grundwasserkörpers mit grubeneigenem Abraummaterial bis 1,0 m über HGW.

Dazu soll als erster Schritt der die bewilligten Abbaugebiete „Isabel I“ und „Stephanie I“ trennende gemeindeeigene Weg Gst. Nr. 706 auf einer Länge von rd. 130 m westlich und rd. 170 m östlich der bestehenden Sauergasleitung, inklusive des Sicherheitsstreifens von 5,0 m auf beiden Seiten, abgebaut und anschließend die Grubensohle wiederhergestellt werden. Durch den Abbau der Sicherheitsstreifen zu „Isabel I“ und „Stephanie I“ sind diese Abbaugebiete geringfügig vom gegenständlichen Antrag betroffen.

Als nächster Schritt wird der Abbau, ausgehend vom Abbaugebiet „Stephanie I“, in Richtung Norden auf das geplante Abbaugebiet „Elisabeth I“ ausgeweitet. Dies erfolgt wie bisher durch abschnittweisen Abbau. Wie schon beim „Weg 706“ wird der derzeit nicht von

der UVP-Bewilligung umfasste Sicherheitsstreifen zum Erweiterungsgebiet hin mit abgebaut, um die Abbaugelände vollständig zu verbinden. Der Mast Nr. 77 der 220 kV-Leitung bleibt auf einem unangetasteten Kegel bestehen. Die Zufahrt bleibt laufend gewährleistet.

Anschließend erfolgt die Ausweitung des Abbaus auf das erste östlich angrenzende Abbaugelände „Sophia I“. Der gemeindeeigene Weg GSt. Nr. 712 bleibt unter Einhaltung von Sicherheitsabständen bestehen. Ebenso bleiben die Masten Nr. 78 und 79 der 220 kV-Leitung als Kegel erhalten und wird deren jederzeitige Zufahrt laufend gewährleistet. Auch die ÖMV-Sonde Schö T16 bleibt vom Vorhaben ausgenommen.

Als weiterer Schritt wird die Kiesgewinnung auf die Abbaugelände „Hannah I+II“, ausgedehnt. Wie schon bei der Ausweitung von „Elisabeth I“ auf „Sophia I“ bleibt der „Sophia I“ und „Hannah I“ trennende gemeindeeigene Weg GSt. Nr. 714/10 unter Einhaltung von Sicherheitsabständen bestehen. Es wird auch der am Nordrand situierte Mast Nr. 80 der 220 kV-Leitung mittels Kegel vom Abbau freigehalten. Gleiches gilt für die ÖMV-Sonden Schö T12 und Schö T91 welche ebenfalls, versehen mit einem Sicherheitsstreifen, vom Abbau freigehalten werden.

Für den Fall der vorübergehend mangelnden Verfügbarkeit von Bodenaushub zur Wiederherstellung der ursprünglichen Geländeoberkante werden Abschnitte zusammengefasst und mit einer Humuszwiseendeckung versehen.

B) Bodenaushubdeponie

Zur Sicherstellung der im Flächenwidmungsplan vorgesehenen und auch von den Grundeigentümern verlangten Folgenutzung als Ackerfläche soll der durch den Abbau entstandene bergbauliche Hohlraum wieder bis zur ursprünglichen Geländeoberkante abschnittsweise mit Bodenaushub verfüllt werden.

Dabei werden die Abbaugelände zu Deponieabschnitten mit Verfüllabschnitten: Es sind dies der „Weg 706“ zwischen den bewilligten Abbaufeldern „Isabel I“ und „Stephanie I“, welcher das geringste Verfüllvolumen aufweist und die kleinste Fläche umfasst. Dieser Bereich wird im Zuge der Verfüllung dieser Abbaufelder als Deponieraum genutzt.

Die Deponieabschnitte „Elisabeth I“, „Sophia I“, „Hannah I“ und „Hannah II“ werden entsprechend der Reihenfolge des Abbaugeschehens und der Kollaudierungsunterlagen der Verfüllabschnitte hintereinander wieder verfüllt.

Von jenen Abschnitten, deren Sohle vorübergehend mit einer Humusaufgabe versehen wurden, wird die kulturfähige Schicht bei Anfall von entsprechend geeignetem Bodenaus-

hub wieder abgeschoben, anderwärtig zur Rekultivierung verwendet und die Verfüllung bis zur ursprünglichen Geländeoberkante ausgeführt.

Nach Ablauf des Planungszeitraumes sollen die projektgegenständlichen Vorgänge in den Gstössrieden auch dem kundigen Auge nur schwer kenntlich sein.

Planungszeitraum

Die genehmigungspflichtigen Arbeiten könnten sofort nach Bescheidrechtskraft beginnen, für die Dauer des Abbaus der Abbaufelder „Weg 706“, „Elisabeth I“, „Sophie I“, „Hannah I“, „Hannah II“ sind rd. 20 Jahre veranschlagt.

Rechtliche Grundlagen

Aus materieller (inhaltlicher) Sicht sind bei der Erstellung des UVP- Gutachtens die Anforderungen der §§ 12 und 17 des UVP-G 2000 zu berücksichtigen.

Im Folgenden sind die Fragestellungen, die sich aus § 12 UVP-G 2000 ableiten, aufgelistet:

- ❖ gemäß § 12 Abs. 5 Z 1: Mit welchen mittelbaren und unmittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die im Untersuchungsrahmen bereits dargestellten Schutzgüter ist unter Beachtung allfälliger Wechselwirkungen von Auswirkungen (§ 1 Abs. 1) zu rechnen? Wie werden diese Auswirkungen nach dem jeweiligen Stand der Technik und dem Stand der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften unter Berücksichtigung der Genehmigungskriterien des § 17 beurteilt?
- ❖ gemäß § 12 Abs. 5 Z 3: Mit welchen (dem Stand der Technik entsprechenden) Maßnahmen können schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt verhindert oder verringert oder günstige Auswirkungen vergrößert werden?
- ❖ gemäß § 12 Abs. 5 Z 4: Was sind die Vor- und Nachteile der von der Projektwerberin geprüften Alternativen sowie die umweltrelevanten Vor- und Nachteile des Unterbleibens des Vorhabens? Sind die Angaben der Projektwerberin vollständig, richtig und plausibel, entspricht die von ihr ausgewählte Variante dem Stand der Technik und dem Stand der in Betracht kommenden Wissenschaften?
- ❖ gemäß § 12 Abs. 5 Z 5: Wie sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher Konzepte und Pläne und im Hinblick auf eine nachhaltige Nutzung von Ressourcen zu beurteilen?

- ❖ gemäß § 12 Abs. 6: Welche Vorschläge zur Beweissicherung und zur begleitenden Kontrolle nach Stilllegung wären im konkreten Fall zielführend?

Im Folgenden sind die Fragestellungen, die sich aus § 17 UVP-G 2000 ableiten, dargestellt:

- ❖ gemäß § 17 Abs. 2 Z 1: Sind die zu erwartenden Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik begrenzt?
- ❖ gemäß § 17 Abs. 2 Z 2: Sind die Immissionsbelastungen der zu schützenden Güter möglichst gering gehalten, d.h. werden jedenfalls Immissionen vermieden, die
 1. das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden, oder
 2. erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
 3. zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinn d. § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen?
- ❖ gemäß § 17 Abs. 2 Z 3: Werden Abfälle nach dem Stand der Technik vermieden oder verwertet oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß entsorgt?
- ❖ gemäß § 17 Abs. 5: Sind insgesamt aufgrund der Gesamtbewertung unter Bedacht-
nahme auf die öffentlichen Interessen insbesondere des Umweltschutzes durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere durch Wechselwirkungen, Kumulierungen oder Verlagerungen, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten, die durch Auflagen, Bedingungen oder Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können?

§3 Abs 3 UVP-G 2000 gibt Folgendes vor:

Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens er-

forderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (**konzentriertes Genehmigungsverfahren**).

Dies sind unter anderem:

- Abfallwirtschaftsgesetz – AWG
- ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – AschG
- Forstgesetz
- Mineralrohstoffgesetz – MinroG
- NÖ Naturschutzgesetz
- Wasserrechtsgesetz WRG

samt jeweils auf der Grundlage der erwähnten gesetzlichen Bestimmungen erlassenen Verordnungen sowie auf Grund der jeweiligen Verwaltungsvorschriften jeweils mitanzuwendenden sonstigen rechtlichen Vorschriften.

2. Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur:

- Vorhabensbeschreibung Kapitel 7
- Vorhabensbeschreibung Kapitel 12.5 Reifenwaschanlage
- UVE (April 2016) Kapitel 1.1 Allgemeines
- UVE (April 2016) Kapitel 1.2.16 Verkehrskonzept
- UVE (April 2016) Kapitel 3.2 Raum und Verkehr, insb. Kapitel 3.2.2 Verkehr
- UVE (April 2016) Anlage 1.1. Übersichtskarte M 1:20.000
- UVE (April 2016) Anlage 1.4 Ausschnitt Flächenwidmungsplan M 1:10.000
- UVE (April 2016) Anlage 1.5 Ausschnitt Flächenwidmungsplan M 1:5.000
- UVE (April 2016) Anlage 1.7 Orthofoto M 1:10.000
- UVE (April 2016) Anlage 1.8 Übersichtskarte Trassen
- UVE (April 2016) Anlage 3.16 Verkehrsgrundsätze MG Strasshof
- UVE (April 2016) Anlage 3.17 Verkehrsgrundsätze MG Schönkirchen-Reyersdorf
- UVE (April 2016) Anlage 5.26 Brückenwaage Batsch GmbH
- UVE (April 2016) Anlage 5.27 Reifenwaschanlage Albatros GmbH
- Katasterlageplan „Weg 706“ (Projekt Einlage 2.1 Austauschexemplar)
- Katasterlageplan „Elisabeth I“ (Projekt Einlage 2.2 Austauschexemplar)
- Katasterlageplan „Sophia I“ (Projekt Einlage 2.3 Austauschexemplar)
- Katasterlageplan „Hannah I+II“ (Projekt Einlage 2.4 Austauschexemplar)
- Übersichtslageplan (Projekt Einlage 2.5 Austauschexemplar)
- Höhen- und Bestandsplan (Projekt Einlage 3 Austauschexemplar)
- Abbauplan (Projekt Einlage 4 Austauschexemplar)
- Deponieplan (Projekt Einlage 5 Austauschexemplar)
- Rekultivierungsplan (Projekt Einlage 6 Austauschexemplar)
- Profile (Projekt Einlagen 7.1 bis 7.6 Austauschexemplar)
- Systemschnitt (Projekt Einlage 8 Austauschexemplar)
- Verkehrstechnisches Projekt (Projekt Juni 2015 und erg. Stellungnahme, Einlage 11)
- RVS 03.05.12 „Plangleiche Knoten – Kreuzungen, T-Knoten“

3. Fragenbereiche aus den Gutachtensgrundlagen:

3.1. Fragenbereich 1: Alternativen, Trassenvarianten, Nullvariante

Seitens der Behörde wurden keine Fragestellungen für diesen Bereich vorgelegt.

3.2. Fragenbereich 2: Auswirkungen, Maßnahmen und Kontrolle des Vorhabens

Seitens der Behörde wurden keine Fragestellungen aus Relevanzmatrix bzw. Gutachtensgrundlagen vorgelegt.

Auswirkungen des Vorhabens und Maßnahmen

Risikofaktor 40:

Gutachter: V

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Verkehrsinfrastruktur durch Flächeninanspruchnahme

Fragestellungen:

1. Wird durch die Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben die vorhandene Verkehrsinfrastruktur beeinträchtigt?
2. Werden die bestehenden Erreichbarkeiten bzw. Ein- und Ausfahrtsmöglichkeiten beeinflusst?
3. Wie wird die Anbindung an das öffentl. Verkehrsnetz beurteilt?
4. Wie wird die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
5. Entspricht das vorgelegte Projekt dem Stand der Wissenschaft und Technik?
6. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Für die verkehrstechnische Beurteilung ist relevant:

- Erweiterung des Abbaugebietes östlich der L 3025 („Weg 706“, „Elisabeth I“, „Sophia I“, „Hannah I“, „Hannah II“)
- Verfüllung der genehmigten Abbaugebiete und der zusätzlichen Abbaugebiete (Bodenaushubdeponie)
- Änderungen in den Transporttrassen
- Änderungen bei den Transportmengen

Die Erschließung der neuen Abbaugebiete ist über die Trasse T 4 geplant. Diese verläuft von der Werksausfahrt in Richtung Norden vorbei am Zuckermantelhof bis zum Betonwerk

Lahofer und von dort nach Osten in Richtung L 3025, auf dieser ca. 220 m nach Süden bis zum Weg 708, KG Schönkirchen. Im weiterführenden Güterwegenetz werden die Wege 699, 695, 712 und 714/10, alle KG Schönkirchen benützt.

Für die Verfüllung der Abbaugelände „Stephanie I“ und „Elisabeth I“ östlich der L 3025 ist die Trasse 4a geplant. Diese verläuft von der Werksausfahrt in Richtung Norden und über die Allee südlich des Zuckermantelhofes zur L 3025, auf dieser ca. 320 m nach Norden bis zum Weg 706, KG Schönkirchen.

Durch die Materialgewinnung auf der Wegparzelle 706, KG Schönkirchen, wird diese unterbrochen. Diese Wegparzelle verläuft zwischen den Abbaugeländen „Isabel I“ und „Stephanie I“. Sie verbindet die L 3025 mit der Wegparzelle 712, KG Schönkirchen. Für Fahrzeuge auf der L 3025 von Strasshof an der Nordbahn kommend ist diese Verbindung auch über die Wegparzelle 703, KG Schönkirchen, gegeben. Der Mehrweg zwischen der Kreuzung L 3025/Wegparzelle 703 und der Kreuzung der Wegparzellen 706 mit 712 beträgt ca. 300 m. Für Fahrzeuge von Schönkirchen kommend ist die Verbindung auch über die Wegparzelle 708 gegeben. Der Mehrweg zwischen der Kreuzung L 3025/Wegparzelle 703 und der Kreuzung der Wegparzellen 706 mit 712 beträgt ca. 30 m.

Die beantragten Flächen liegen – mit Ausnahme des Abbaus auf der Wegparzelle 706, KG Schönkirchen - abseits der Straßen mit öffentlichem Verkehr. Gemäß den Darstellungen in den vorliegenden Plänen werden die Grenzen zu diesen Straßen nicht überschritten. Gemäß Abbauplan und Deponieplan werden Wälle zu Straßen mit öffentlichem Verkehr so angelegt, dass es an Kreuzungen dieser Wege durch die Wälle zu keinen Sichteinschränkungen kommt.

Gutachten:

1. Wird durch die Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben die vorhandene Verkehrsinfrastruktur beeinträchtigt?

Da der Abbau auch die Wegparzelle 706, KG Schönkirchen, umfasst, entsteht ein Eingriff in die Verkehrsinfrastruktur. Die Wegparzelle ist Bestandteil des Wegenetzes, das in erster Linie zur Erschließung landwirtschaftlicher genutzter Flächen benötigt wird. Betrachtet man die durch die Unterbrechung des Weges entstehenden Mehrwege bei Benützung anderer Wege (je nach Ziel bzw. Ausgangspunkt ca. 30 m bis ca. 300 m) in diesem Bereich ergibt sich, dass diese Umwege für den Kraftfahrzeugverkehr nur von geringer Bedeutung

ist. Für den Fahrradverkehr bedeutet ein Mehrweg von 300 m bei einer Durchschnittsgeschwindigkeit von 15 km/h einen Zeitverlust von ca. 1,2 Minuten. Für Fußgänger ist der Mehrweg zwar erheblich, es ist aber auf Grund der Lage im Verkehrssystem unwahrscheinlich, dass Fußgänger die L 3025 entlang gehen, um dann den Weg Parzelle 706, KG Schönkirchen, den Weg Parzelle 712 zu erreichen oder umgekehrt. Somit liegt zwar durch die Unterbrechung des Weges 706, KG Schönkirchen eine Beeinträchtigung der Verkehrsinfrastruktur vor, die Auswirkungen sind jedoch sehr gering.

2. Werden die bestehenden Erreichbarkeiten bzw. Ein- und Ausfahrtsmöglichkeiten beeinflusst?

Mit Ausnahme der unter Pkt. 1. beschriebenen geringen Mehrwege werden durch das Vorhaben Erreichbarkeiten von Grundstücken nicht beeinträchtigt. Die Beurteilung geht davon aus, dass bestehende Grundstückszufahrten so angelegt sind, dass für deren Benutzung mit jenen Flächen das Auslangen gefunden wird, die auf den Wegparzellen mit Straßen mit öffentlichem Verkehr im Anschluss an die zu betrachteten Grundstück zur Verfügung stehen. In diesem Fall sind bestehende Ein- und Ausfahrten im notwendigen Ausmaß berücksichtigt.

3. Wie wird die Anbindung an das öffentl. Verkehrsnetz beurteilt?

In den Projektunterlagen sind keine Details zu den Anbindungen der einzelnen Abbaubereiche bzw. Deponiebereiche dargestellt. Allerdings sind mehrere Stellen als „Überfahrten“ markiert. Folgende Überfahrten betreffen Straßen mit öffentlichem Verkehr:

- „Sophia I“ / Wegparzelle 712, KG Schönkirchen
- Verbindung „Sophia I“ – „Hannah I“ / Wegparzelle 714/10, KG Schönkirchen
- Verbindung „Sophia I“ – „Hannah II“ / Wegparzelle 714/10, KG Schönkirchen

Die Wege verlaufen im Bereich der Querungsstellen geradlinig und annähernd eben. Auf Grund der Topographie sind an den Querungsstellen keine Sichteinschränkungen zu erwarten.

Die Anbindungen der bestehenden Anlagenteile an Straßen mit öffentlichem Verkehr westlich der L 3025 sind Bestand. Ebenso sind die Kreuzungen der Allee südlich des Zuckermantelhofes mit der L 3025 und der Güterwege Wegparzelle 1414, KG Reyersdorf, Wegparzelle 706, KG Schönkirchen und 708, KG Schönkirchen, jeweils mit der L 3025,

Bestand. Sie sind - mit Ausnahme des Weges 706, KG Schönkirchen – keine direkte Zufahrten zu Abbaugebieten bzw. Deponiebereichen.

Der Weg 706, KG Schönkirchen, ist Teil der Trasse 4a. Gemäß verkehrstechnischem Projekt sind auf dieser Trasse in der Spitzenstunde 8 LKW Fahrten zu erwarten. Aus der Definition, wie diese Zahlen ermittelt worden sind, ergibt sich, dass diese Zahl an Fahrten je Fahrtrichtung auftritt. Wenn LKW die Trasse 4a verwenden sind sie bei der Einfahrt in Weg 706, KG Schönkirchen, Rechtsabbieger von der L 3025 und bei der Retourfahrt Linksabbieger in die L 3025. Die L 3025 verläuft in diesem Bereich im unbeschränkten Freiland.

4. Wie wird die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Es ist eine Reifenwaschanlage auf dem Grundstück 19/1, KG Strasserfeld, vorgesehen. Diese ist für die Teile der Anlage östlich der L 3025 nicht relevant, da erst über die Trassen 4 bzw. 4a vom Bereich östlich der L 3025 zur Reifenwaschanlage zugefahren werden muss.

Laut Projekt (Deponieplan, ergänzende Stellungnahme zum verkehrstechnischen Projekt) dienen staubfrei befestigte Wegabschnitte mit einer Länge von mindestens 100 m als Abrollstrecken, so dass das mögliche Einbringen von Schmutz auf die Landesstraße 3025 vermindert werden soll.

Eine Abrollstrecke mit 100 m Länge ist bei trockener Witterung eine geeignete Maßnahme, um den Großteil an Verschmutzung, die an Reifen anhaften kann, vor Erreichen der Landesstraße L 3025 zurückzulassen. Dies setzt allerdings voraus, dass die Abrollstrecke regelmäßig vom zurückgelassenen Schmutz befreit wird, da sonst beim Überrollen dieser Schmutz wieder aufgenommen werden kann.

5. Entspricht das vorgelegte Projekt dem Stand der Wissenschaft und Technik?

Hinsichtlich der verkehrstechnisch relevanten Themen entspricht das vorliegende Projekt den Regeln der Technik.

6. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Zur Reifenreinigung wäre es günstig, wenn geeignete Anlagen bei allen Ausfahrten aus Deponiebereichen auf Straßen mit öffentlichem Verkehr angeordnet werden. Laut Projekt ist eine derartige Anlage, nämlich eine Reifenreinigungsanlage, in einem Teil der Anlagen der Schönkirchner Kies Gewinnungs- und VerwertungsgmbH. vorhanden, die mit den hier

behandelten Abbau- und Deponiebereichen in keinem direkten örtlichen Zusammenhang steht. Siehe dazu auch nachstehende Auflagen.

7. Abschließende Anmerkung:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Vergleich zum Bestand eine wesentliche Erhöhung der täglichen zulässigen Fahrten mit LKW beantragt wird. Laut Ergänzung Vorhabenbericht war über die Trasse 1 der Abtransport von 420.000 t jährlich und der Anlieferung von 50.000t jährlich bewilligt. Über die Trassen 2 und 3 durften jährlich maximal je 42.000 t an- und abtransportiert werden. Das waren in Summe ca. 500.000 t abtransportiertes Material. Nunmehr sollen maximal 875.000 t abtransportiert werden (675.000 t Trasse 1, je 100.000 t Trasse 2 und Trasse 3). Im verkehrstechnischen Projekt ist nachgewiesen, dass an den maßgeblichen Kreuzungen L 3025/B 8 und Universalestraße/B 8 (beide im Ortsgebiet von Strasshof an der Nordbahn) ausreichende Leistungsfähigkeiten vorhanden sind, wobei die zusätzlichen Fahrten auf Grund des Projektes berücksichtigt wurden.

Auflagen:

2. Bei der Einmündung des Weges 706, KG Schönkirchen, in die L 3025 sind Sichtfelder entsprechend den Festlegungen der RVS 03.05.12 „Plangleiche Knoten – Kreuzungen, T-Kreuzungen“ mit einer Sichtweite von 280 m dauerhaft sicherzustellen.
3. Anbindungen von Abbaugebieten bzw. Deponien an Straßen mit öffentlichem Verkehr sind so zu gestalten, dass auf eine Länge von 20 m gemessen ab dem Rand dieser Straße eine Längsneigung von 5 % nicht überschritten wird.

Dipl.-Ing. M e r b a u l

